

Textgegenüberstellung

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

[...]

§ 13a

Anerkennung stationärer Einrichtungen

[...]

~~(5) Der Sozialhilfeverband/Die Stadt Graz, in dessen/deren Gebiet eine stationäre Einrichtung anerkannt werden soll, ist vor Erlassung des Anerkennungsbescheides nach Abs. 1 und 4 zu hören.~~

[...]

§ 16

Art, Umfang und Voraussetzungen

(1) Soziale Dienste sind über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

(2) Folgende soziale Dienste sind sicherzustellen:

- a) Alten-, Familien- und Behindertenarbeit sowie Behindertenbegleitung und Heimhilfe im Sinn des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 4/2008 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht stationär erbracht wird;
- b) Gesundheits- und Krankenpflege, soweit sie nicht in stationären Anstalten erbracht wird, wie beispielsweise Hauskrankenpflege;
- c) Essenszustelldienst.

(3) Als soziale Dienste können insbesondere erbracht werden:

1. vorbeugende Gesundheitshilfe;
2. Beratungsdienste;
3. Erholungshilfen für alte Menschen (z. B. Kurzzeitpflege);
4. Tagesbetreuung (§ 20a).

(4) Die Leistung sozialer Dienste ist von einer zumutbaren Beitragsleistung der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers abhängig zu machen.

§ 17

Träger der Sozialhilfe

Träger der Sozialhilfe sind ~~nach Maßgabe dieses Gesetzes~~ das Land, ~~die Sozialhilfeverbände,~~ allfällige ~~sonstige~~ Gemeindeverbände ~~die Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut~~ und die Gemeinden ~~(Sozialhilfeträger).~~

§ 18

Aufgaben des Landes

(1) Das Land und die Gemeinden können allein oder gemeinsam Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringen. Die Kosten dieser Hilfeleistung sind vom Land und/oder den Gemeinden zu tragen.

(2) Das Land kann gemeinsam mit Gemeinden/Gemeindeverbänden oder allein soziale Dienste – soweit sie nicht von den Gemeinden gemäß § 16 Abs. 2 sicher zu stellen sind – erbringen oder soziale Dienste fördern. Das Land hat soziale Aktivitäten insbesondere zu fördern, wo der Bedarf örtlich nicht gedeckt werden kann oder ein Bedarf nach einem landesweiten Angebot besteht.

~~(1) Das Land hat den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) 60% des Aufwandes für Hilfen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 zu ersetzen (§ 22).~~

~~(2) Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen kann das Land gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) oder allein Leistungen erbringen.~~

~~(3) Das Land kann gemeinsam oder allein soziale Dienste – soweit sie nicht von den Gemeinden gemäß § 16 Abs. 2 sicher zu stellen sind – erbringen oder soziale Dienste fördern. Das Land hat soziale Aktivitäten insbesondere zu fördern, wo der Bedarf örtlich nicht gedeckt werden kann oder ein Bedarf nach einem landesweiten Angebot besteht.~~

§ 19

Aufgaben der Sozialhilfeverbände (Stadt Graz)

~~(1) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben 40% der Kosten der Hilfe gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 zu tragen.~~

~~(2) Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen können die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) allein oder gemeinsam mit dem Land Steiermark Leistungen erbringen~~

Kostentragung

Das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG), in der jeweils geltenden Fassung, gilt für die Kostentragung

1. der Hilfeleistungen gemäß § 9, § 10, § 13, § 14 und § 31,
2. der vom Land aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 71/2009, in der jeweils geltenden Fassung, zu tragenden Kosten (§ 24a) und
3. der Tagesbetreuung (§ 20a) mit der Maßgabe, dass das Land die unbedeckten Auszahlungen nur mitfinanziert, wenn die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten werden. Die unbedeckten Auszahlungen dieser Leistung sind mit den von der Landesregierung mit Verordnung festgelegten Normkosten begrenzt.

[...]

§ 20a

Tagesbetreuung

(1) Die Tagesbetreuung soll vorrangig von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ab dem 60. Lebensjahr, die Pflegegeld beziehen, in Anspruch genommen werden können. Sie soll die Klientinnen/Klienten in ihrer Lebensgestaltung unterstützen sowie deren soziale Kontakte fördern und betreuende An- und Zugehörige entlasten. Die Inanspruchnahme von Tagesbetreuung soll von Montag bis Freitag ganz- oder halbtags angeboten werden.

(2) Tagesbetreuung ist eine teilstationäre Hilfeleistung (Tageszentren), die von Gemeinden/Gemeindeverbänden bereitgestellt werden kann. Die Gemeinde/Der Gemeindeverband kann die Erbringung dieser Hilfeleistung vertraglich Dritten übertragen. Den Organen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes sind von den beauftragten Dritten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle für die Pflege und Betreuung und Verrechnung maßgeblichen Unterlagen und Zutritt in die Einrichtung zu gewähren.

§ 21

Organisation der Sozialhilfeverbände

~~(1) Die Gemeinden des politischen Bezirkes bilden den Sozialhilfeverband.~~

~~(2) Die Sozialhilfeverbände führen den Namen der politischen Bezirke.~~

~~(3) Die Bildung der Gemeindeverbände, die Zusammensetzung der Organe sowie die Aufgaben der Organe und die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des GVOG 1997.~~

~~(4) Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft. Das Nähere über die inhaltliche Aufgabenstellung, die personellen Belange, den an das Land zu leistenden Kostenersatz für Personal und Sachaufwand sowie die Verwendung einer einheitlichen Software ist in einem Vertrag zwischen dem Land und dem Sozialhilfeverband zu regeln.~~

~~(5) Der dem Land durch die Besorgung von Aufgaben für den Sozialhilfeverband entstehende Personal und Sachaufwand ist durch den Sozialhilfeverband zu ersetzen.~~

~~(6) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung endet
— a) mit der Wahl eines anderen Vertreters durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);~~

~~— b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates oder der Funktion des Bürgermeisters, sofern dieser nicht dem Gemeinderat angehört.~~

~~(7) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsobmann. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist der Verbandsobmann verpflichtet, die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß sie innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.~~

~~(8) Das Nähere über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.~~

~~(9) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind neu zu wählen~~

~~— a) nach jeder steiermarkweit durchgeführten Gemeinderatswahl und~~

~~— b) wenn in mehr als der Hälfte der verbandsangehörigen Gemeinden vorzeitige Neuwahlen durchgeführt werden; die Neuwahl des Verbandsvorstandes hat zu erfolgen, sobald die neugewählten Gemeinderäte ihre Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt haben.~~

~~(10) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes endet vorzeitig:~~

~~— a) durch Verzicht auf die Funktion. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Obmann wirksam;~~

~~— b) mit dem Enden der Funktionsdauer als Vertreter der Gemeinde (Stellvertreter) gemäß Abs. 6, jedoch ausgenommen den Fall des Ablaufes der Funktionsperiode des Gemeinderates.~~

~~(11) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr stattzufinden. Das Nähere über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.~~

~~(12) Die Verbandsversammlung hat neben den im Gemeindeverbandsorganisationsgesetz der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:~~

~~— a) die Beschlußfassung über die Höhe des von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Abs. 16 zu tragenden Aufwandes sowie über die Höhe der demnach von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beträge;~~

~~— b) die Beschlußfassung über die Errichtung und den Betrieb von geeigneten stationären Einrichtungen;~~

~~— c) die Verwaltung und Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Verbandsvermögens;~~

~~— d) die Erlassung der Geschäftsordnung.~~

~~(13) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:~~

~~— a) die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf, Darlehensaufnahmen und Investitionen nach Maßgabe des Voranschlages;~~

~~— b) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.~~

~~(14) Der Obmann des Sozialhilfeverbandes hat die ihm im GVOG zugewiesenen Aufgaben, ausgenommen die Leitung der Geschäftsstelle, wahrzunehmen. Daneben hat er folgende Aufgaben:~~

~~— a) die Besorgung aller dem Sozialhilfeverband zukommenden Aufgaben, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist;~~

~~— b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;~~

~~— c) die laufende Geschäftsführung, soweit in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung nicht diese Tätigkeit der Geschäftsstelle zugewiesen wird.~~

~~(14a) Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt bei Besorgung ihrer Aufgaben den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr durch Abfrage im Zentralen Melderegister zu ermitteln (§ 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991).~~

~~(14b) Die Sozialhilfeverbände sind ermächtigt die zum Zweck der Kostentragung notwendigen personenbezogenen Daten automatisiert zu verarbeiten. Dazu zählen insbesondere Daten zu Hilfeempfänger/innen und bei Minderjährigen zu deren Eltern, zu Leistungserbringern, zu Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistung sowie Daten, die zur Gegen- und Rückverrechnung mit anderen Sozialhilfeträgern erforderlich sind.~~

~~(15) Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf auf Grund des § 3 Abs. 2 F VG auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe~~

ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen (Sozialhilfeumlage). Die Höhe der Sozialhilfeumlage ist in einem Hundertsatz dieser Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Sozialhilfeumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(16) Aufwendungen der Gemeinden für die sozialen Dienste gemäß § 16 sind nicht in die Sozialhilfeumlage einzubeziehen.

(17) Bei Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften (politischen Bezirken) gilt Folgendes:

- 1. Die zugehörigen, d. h. im neuen Bezirk gelegenen Sozialhilfeverbände bleiben für eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Bezirkszusammenführung mit unverändertem örtlichem und sachlichem Wirkungsbereich bestehen. Fällt das Ende der Übergangsfrist nicht mit dem Ende eines Kalenderjahres zusammen, verlängert sich diese bis zum Ende des angefangenen Kalenderjahres.
- 2. Während der Übergangsfrist ist die neue Bezirkshauptmannschaft Geschäftsstelle der zugehörigen Sozialhilfeverbände.
- 3. Soweit nach verfahrens- oder materiengesetzlichen Bestimmungen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen den Sozialhilfeverbänden zustehen, in deren Gebiet die Strafe verhängt wurde, gilt abweichend davon, dass diese während der Übergangsfrist der neuen Bezirkshauptmannschaft zufließen, welche die Beträge auf die zugehörigen Sozialhilfeverbände nach dem Verhältnis der in diesen jeweils repräsentierten Bevölkerung (Stichtag 1. Jänner 2011) aufzuteilen hat.
- 4. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangsfrist haben die Verbandsversammlungen der zugehörigen Sozialhilfeverbände übereinstimmend einen Übergangsobmann zu wählen; wählbar ist, wer einer der Verbandsversammlungen angehört. Der Übergangsobmann hat ab seiner Wahl die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu erledigen.
- 5. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die zugehörigen Sozialhilfeverbände als zu einem neuen Sozialhilfeverband vereinigt, welcher in deren Rechte und Pflichten eintritt.
- 6. Die Verbandsversammlung des neuen Sozialhilfeverbandes, die aus den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlungen besteht, hat unverzüglich die übrigen Organe zu wählen und eine Geschäftsordnung zu beschließen, wobei die Einberufung und Leitung der Wahlsitzung der Verbandsversammlung dem Übergangsobmann obliegt.
- 7. Die Verbandsversammlung des neuen Sozialhilfeverbandes beschließt den jeweils letzten Rechnungsabschluss der bisherigen Sozialhilfeverbände, wobei immer nur die Vertreter jener verbandsangehörigen Gemeinden stimmberechtigt sind, die dem jeweiligen Sozialhilfeverband angehört haben.

[...]

4. Abschnitt

Kostentragung

§ 22

Verpflichtung der Sozialhilfeträger

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen (§ 18).

(2) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben der Landesregierung jährlich bis zum 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten (Finanzierungshaushalt) zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(3) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

(4) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

~~(5) Legt der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.~~

~~(6) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.~~

~~(7) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.~~

§ 23

Vorläufige und endgültige Kostentragung

~~(1)~~

~~— a) Zur vorläufigen Tragung der Kosten ist jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der Hilfsbedürftige aufhält (Aufenthaltsverband).~~

~~— b) Bei Hilfeleistungen in Anstalten, Kasernen, Heimen, betreuten Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen ist jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, so trifft den Aufenthaltsverband die Pflicht zur vorläufigen Kostentragung.~~

~~(2) Die endgültige Tragung der Kosten obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt Graz), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens von Amts wegen in den letzten 180 Tagen an mindestens 91 Tagen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.~~

~~(3) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 2 bleiben außer Betracht:~~

~~— a) der Aufenthalt in stationären Einrichtungen wie Anstalten, Kasernen, Heimen, Pflegeeinrichtungen, die einer behördlichen Anzeigepflicht unterliegen, betreuten Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen;~~

~~— b) die Zeiten der anderweitigen Unterbringung im Rahmen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Zeiten, für die gemäß § 43 Abs. 3 StKJHG Kostenzuschüsse gewährt wurden;~~

~~— c) der Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zehn Jahren.~~

~~(4) Falls eine endgültige Verpflichtung nach Abs. 2 nicht festgestellt werden kann, trifft den nach Abs. 1 zuständigen Sozialhilfeverband (Stadt Graz) auch die Pflicht, die Kosten der Hilfe endgültig zu tragen.~~

~~(5) Der zur vorläufigen Kostentragung verpflichtete Sozialhilfeverband (Stadt Graz) hat dem vermutlich endgültig verpflichteten Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der endgültigen Kostentragungspflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen. Im Falle von Rückersatzansprüchen gemäß § 31 beginnt die Frist erst mit dem Einlangen des Antrages durch den Dritten zu laufen.~~

~~(6) Erfolgt die Anzeige der Hilfeleistung nach Ablauf der im Abs. 5 genannten Frist, so gebührt dem vorläufig verpflichteten Sozialhilfeträger nur der Ersatz jener Kosten, die ihm innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige erwachsen sind.~~

~~(7) Rückersatzansprüche der Sozialhilfeträger gegeneinander verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab Erbringung der Hilfeleistung. Durch Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 8 wird der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen. Anerkannte oder nach Abs. 8 rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 30 Jahren.~~

~~(8) Über Streitigkeiten hinsichtlich der Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, entscheidet die Landesregierung.~~

~~§ 24~~

~~Ende der Kostentragungspflicht~~

~~Die Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, endet, wenn mindestens drei Monate hindurch keine Hilfeleistung nach diesem Gesetz, dem Steiermärkischen Behindertengesetz oder dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz erbracht wurde.~~

§ 24a

Kostentragung der 24-Stunden-Betreuung

(1) Die Kosten, die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 71/2009 in der jeweils geltenden Fassung, entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 40 (Land) zu 60 (Bund) finanziert.

(2) Alle dem Land entstehenden Kosten sind vorläufig von diesem zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 % dieser Kosten zu ersetzen. Die Zuständigkeit zum Ersatz obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte.

~~§ 25~~

~~Kostentragung in sonstigen Fällen~~

~~(1) Bei Minderjährigen ist zur endgültigen Kostentragung jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) verpflichtet, der für die Eltern des ehelichen Minderjährigen, die Mutter des unehelichen Minderjährigen oder den festgestellten Vater des unehelichen Kindes, dem die Obsorge ganz oder teilweise übertragen wurde, zur endgültigen Kostentragung zuständig wäre bzw. vor deren Tod zuständig gewesen wäre.~~

~~(2) Sind für die Eltern des ehelichen Minderjährigen verschiedene Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) zuständig, so ist der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) endgültiger Kostenträger, der dies auch für~~

~~— a) den zur Pflege und Erziehung gesetzlich verpflichteten Elternteil wäre;~~

~~— b) den Elternteil wäre, der den Minderjährigen zuletzt tatsächlich betreut hat bzw. hiezu jemanden beauftragt hat, wenn eine Entscheidung über die Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten nicht vorliegt;~~

~~— c) die Mutter wäre, wenn weder a) noch b) zutrifft.~~

~~(3) Im Falle der Minderjährigkeit der Mutter sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß auf deren Eltern anzuwenden.~~

~~(4) Bei Leistungen nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz werden die im § 23 Abs. 2 festgelegten Fristen von jenem Zeitpunkt an berechnet, ab dem Kosten für den Sozialhilfeträger entstehen.~~

§ 26

Bagatellgrenze

~~Aufwendungen, welche die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2021 nicht überschreiten, sind, mit Ausnahme von Leistungen in stationären Einrichtungen, Wohngemeinschaften oder dergleichen, zwischen den Sozialhilfeträgern nicht rückerstattungsfähig.~~

[...]

§ 36

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken.

(2) Die Aufenthaltsgemeinde ist für die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung der Sozialhilfe zuständig.

(3) Sind Sofortmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich, sind diese von der Aufenthaltsgemeinde zu veranlassen; ~~die daraus entstehenden Kosten sind solche des Sozialhilfverbandes.~~

§ 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden und allfälligen Gemeindeverbänden übertragenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. ~~Die nach diesem Gesetz den Gemeinden, der Stadt Graz, den Sozialhilfeverbänden sowie allfällig weiteren Gemeindeverbänden (ISGS) als Sozialhilfeträger zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.~~

§ 38

Planung, Forschung

(1) Das Land hat für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen Pläne zu erstellen. Diese haben die gesellschaftlichen Entwicklungen und regionalen Gegebenheiten sowie Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen.

(2) Die ~~Sozialhilfeverbände, die~~ Gemeinden ~~und die Stadt Graz~~ haben die Pläne des Landes im eigenen Wirkungsbereich zu berücksichtigen. Mittel des Landes sollen nur dann eingesetzt werden, wenn den Grundsätzen der Landesplanung nach Abs. 1 entsprochen wird.

[...]

§ 40

Neubestellung der Organe des Sozialhilfeverbandes

~~Die Landesregierung hat die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung der Sozialhilfeverbände gemäß den Bestimmungen des GVOG bis zum 1. Juli 1998 vorzunehmen. Die derzeit bestellten Organe der Sozialhilfeverbände bleiben bis zur erstmaligen Einberufung der Verbandsversammlung des neugebildeten Sozialhilfeverbandes im Amt.~~

[...]

§ 44m

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] von einer Gemeinde bzw. im Auftrag einer Gemeinde betriebene Tageszentren, die die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards nicht zur Gänze gewährleisten, müssen dem Land innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. [...] ein Konzept samt Planunterlagen vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie die Qualitätsstandards innerhalb von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. [...] erfüllen. Widrigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Wird das Konzept fristgerecht vorgelegt, werden vom Land ab 1. Jänner 2024 bis zur Gewährleistung aller Qualitätsstandards nur die Normkosten, die den jeweils tatsächlich erfüllten Qualitätsstandards entsprechen, im Ausmaß von 60 % mitfinanziert. Die restlichen Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

§ 46

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(34) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 16 Abs. 3 Z 3 und 4, § 17, § 18, § 19, § 20a, § 36 Abs. 3, § 37, § 38 Abs. 2 und § 44m mit **1. Jänner 2024** in Kraft; gleichzeitig treten § 13a Abs. 5, § 21, der 4. Abschnitt, ausgenommen § 24a, und § 40 außer Kraft.

Steiermärkisches Behindertengesetz

[...]

§ 40

Kostentragung

~~(1) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~(2) Die Kosten der Hilfeleistungen sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60% der Kosten zu ersetzen.~~

~~(3) Die Kosten für Gutachten gemäß § 42 Abs. 5 Z 2 lit. a und c sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben dem Land nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 40% der Kosten zu ersetzen.~~

~~(4) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.~~

~~(5) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.~~

~~(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.~~

~~(7) Legt ein Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.~~

~~(8) Nach Ende jedes Rechnungsjahres haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauf folgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.~~

~~(9) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben an das Land 60 % der herein gebrachten Rückzahlungen (§ 35), Beiträge (§ 39) und Kostenersatz (§ 39a) abzuführen.~~

(1) Für die Tragung der Kosten der Hilfeleistungen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG), LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget vorzulegen. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.

[...]

§ 47

Verrechnung

[...]

(2) Dieser Vertrag hat insbesondere zu regeln:

1. die zu erbringenden Leistungen,
2. das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen,
3. die Vertragsdauer und
4. Kündigungsgründe.

~~Dem Sozialhilfeverband, in dessen Sprengel sich die Einrichtung befindet, steht vor Vertragsabschluss ein Anhörungsrecht zu.~~

[...]

§ 51

Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

[...]

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, ~~die Sozialhilfeverbände,~~ die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

[...]

§ 59

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(28) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 40, § 47 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

[...]

6. Abschnitt

Trägerschaft, ~~Kostentragung~~

§ 21 Träger ~~der Sozialunterstützung~~

[...]

§ 12

Beratungs- und Betreuungsleistungen

[...]

(2) Das Land und die ~~Sozialhilfeverbände~~ **Stadt Graz** können Beratungsleistungen sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung fördern oder selbst erbringen.

[...]

§ 20

Sicherstellung von Ersatzforderungen

[...]

(2) Zur Sicherung solcher Ersatzforderungen ist auf Antrag des **Trägers der Sozialunterstützung** ~~Sozialhilfeverbandes~~ die **grundbücherliche** Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften bis zur Feststellung des Wegfalls der Verwertungshindernisse (Abs. 4) gerichtlich zu bewilligen.

[...]

6. Abschnitt

Trägerschaft, ~~Kostentragung~~

§ 21

Träger der Sozialunterstützung

Träger der Sozialunterstützung sind das Land, ~~die Sozialhilfeverbände (§ 21 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz)~~ und die Stadt Graz, ~~die als Stadt mit eigenem Statut, hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz den Sozialhilfeverbänden gleichgestellt ist.~~

§ 22

Kostentragung

~~(1) Die Kosten der Sozialunterstützung, ausgenommen die Kosten gemäß Abs. 2, sind von jenem Sozialhilfeverband zu tragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat. Das Land hat ihm nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60% der Kosten zu ersetzen.~~

~~(2) Die Kosten~~

- ~~1. der Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 sind von jenem Träger der Sozialunterstützung zu tragen, der sie zu erbringen hat;~~
- ~~2. der Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 sind entweder vom Land allein, von den Sozialhilfeverbänden allein oder gemeinsam zu tragen.~~

~~(3) Die Sozialhilfeverbände haben dem Land jährlich bis zum 15. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten (Finanzierungshaushalt) zu übermitteln.~~

~~(4) Das Land hat den Sozialhilfeverbänden bis spätestens 15. Oktober die Höhe des zur Akontierung anerkannten Betrages bekanntzugeben. Dieser Betrag wird vom Land in sechs Raten (Akontierungen) überwiesen.~~

~~(5) Die Sozialhilfeverbände haben dem Land bis spätestens 31. Jänner eine Aufstellung der Kosten (Finanzierungshaushalt) des Vorjahres vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Sobald der Rechnungsabschluss des Sozialhilfeverbandes vorliegt, ist dieser dem Land zu übermitteln. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60% der Differenz zu akontieren; sind sie geringer gewesen als die geschätzten Kosten, hat das Land 60% der Differenz von den folgenden Akontierungen einzubehalten.~~

~~(6) Die Sozialhilfeverbände haben an das Land 60% der hereingebrachten Kostenersätze für Leistungen der Sozialunterstützung abzuführen. Ergeben sich im Laufe des Jahres Über- bzw. Unterzahlungen sind diese im Rahmen der jährlichen Endabrechnung gegenzurechnen.~~

(1) Die Kosten

1. der Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 sind von jenem Träger der Sozialunterstützung zu tragen, der sie zu erbringen hat;
2. der Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 sind vom Land oder der Stadt Graz zu tragen.

(2) Für die Tragung der übrigen Kosten der Leistungen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG), LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Datenverarbeitung

[...]

(4) Die verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen den Sozialversicherungsträgern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, dem Österreichischen Integrationsfonds, ~~den Sozialhilfeverbänden~~, den Organen des Bundes, insbesondere den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, dem Land zur Vollziehung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes und den Trägern der Sozialunterstützung zur Erbringung der Beratungs- und Betreuungsleistung (§ 12) elektronisch übermittelt werden, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

[...]

§ 27

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die den Gemeinden gemäß § 12 und § 16 Abs. 2 und 3 ~~und den Sozialhilfeverbänden gemäß § 12, § 20 Abs. 2 und § 22~~ zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

[...]

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 2, die Überschrift des 6. Abschnitts, § 21, § 22, § 23 Abs. 4 und § 27 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

[...]

§ 41

Kostentragung

~~(1) Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten dafür vom Land zu tragen. Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen.~~

~~(2) Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % dieser Kosten zu ersetzen.~~

~~(3) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen. Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dazu zu hören. Ist die Schätzung plausibel, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist. Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.~~

~~(4) Abweichend von Abs. 3 kann das Land mit dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut eine Vereinbarung über ein Globalbudget schließen, in der auch die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festgehalten sind. In der Vereinbarung kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass zusätzliche Landesmittel zweckgewidmet zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden dürfen. Für die Erstellung des budgetären Rahmens wird eine Schätzung der zu erwartenden Kosten für die nächsten drei Jahre auf Basis der letztgültigen (netto) Rechnungsabschlussdaten herangezogen. Der dem Land zukommende Gesamtbetrag ist dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut jährlich in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. Der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung vorzulegen. Nach Ende eines jeden Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder~~

~~die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung stellt eine vorläufige Zwischenabrechnung dar, da eine Endabrechnung erst nach Ende des dreijährigen Vereinbarungszeitraumes erfolgt. Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag, hat der Sozialhilfverband oder die Stadt mit eigenem Statut die Möglichkeit aufgrund eines begründeten Antrages Verhandlungen einer Nachbedeckung zu verlangen. Ergibt die Endabrechnung, dass der 60 % ige Landesanteil bezogen auf den dreijährigen Gesamtzeitraum höher als der tatsächlich abgerechnete Landesanteil ist, so hat das Land die Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.~~

~~(5) Die Sozialhilfverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für Erziehungshilfen im Rahmen der vollen Erziehung abzuführen.~~

~~(6) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes.~~

(1) Für die Tragung der Kosten der Präventiv- und Erziehungshilfen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG), LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget vorzulegen. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.

§ 42

Kostentragung für Hilfeleistungen

[...]

(2) ~~Die~~**Zu den** Kosten der vollen Erziehung (§ 28) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (§ 31) ~~werden zunächst von den Sozialhilfverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen. Von den zivilrechtlich haben die~~ zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten ~~ist sodann einen~~ Kostenrückerersatz nach den Bestimmungen des § 44 zu leisten.

[...]

§ 51a

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 41 und § 42 Abs. 2 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

[...]

§ 9

Kostentragung der Frauenschutzeinrichtungen

~~(1) Die Kosten für die Hilfe sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.~~

~~(2) Die Verrechnung des Kostenersatzes der Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut hat unter Wahrung der Anonymität der Hilfeempfängerin jeweils zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfolgen.~~

Für die Tragung der Kosten der Hilfeleistungen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG), LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung.

[...]

§ 11

Kostentragung der Kinderschutzeinrichtungen

~~(1) Das Land und die Gemeinden durch die Sozialhilfeverbände (Städte mit eigenem Statut) sollen gemeinsam durch entsprechende Vereinbarungen dafür Sorge tragen, dass spezialisierte Kinderschutzeinrichtungen im regional erforderlichen und zweckentsprechenden Ausmaß errichtet, erhalten und betrieben werden können.~~

~~(2) Die Kosten nach Abs. 1 werden vom Land und von den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) getragen.~~

Das Land und die Gemeinden sollen gemeinsam durch entsprechende Vereinbarungen dafür Sorge tragen, dass spezialisierte Kinderschutzeinrichtungen im regional erforderlichen und zweckentsprechenden Ausmaß errichtet, erhalten und betrieben werden können. Die Kosten werden vom Land und von den Gemeinden getragen.

[...]

§ 18

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 9 und § 11 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003

[...]

§ 15

Bewilligung und Entzug der Bewilligung

(1) Die Bewilligung von Pflegeheimen, die vom Land, ~~von einem Sozialhilfeverband,~~ einer Gemeinde, **einem Gemeindeverband** oder von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden, erteilt die Landesregierung.

[...]

~~§ 19~~

~~**Widmung von Geldstrafen**~~

~~Geldstrafen fließen jenen Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz zu, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Verwaltungsübertretung verhängt wurde.~~

[...]

§ 26

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 15 Abs. 1 mit **1. Jänner 2024** in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 außer Kraft.

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

[...]

§ 5

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen darf nur erfolgen, wenn

[...]

9. bei Vorliegen einer von der Gemeinde ~~oder dem Sozialhilfeverband~~ bekanntgegebenen Nachfrage nach Behindertenwohnungen zumindest eine Wohnung im Einvernehmen mit dem Behinderten und ~~dem Sozialhilfeverband~~ der Gemeinde behindertengerecht ausgeführt wird;

[...]

§ 8

Übertragung in Wohnungseigentum und Vermietung von geförderten Wohnungen

[...]

(3) Geförderte Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen (§ 2 Z 12) vermietet werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden dürfen solche Wohnungen überdies natürlichen oder juristischen Personen zur Weitergabe an ihre Dienstnehmer vermieten, sofern es sich bei diesen um begünstigte Personen handelt. Ist dieser Mieter eine Gebietskörperschaft, ~~ein Sozialhilfeverband~~ oder eine Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c, gilt die Beschränkung der Weitergabe auf Dienstnehmer nicht. Ist dieser Mieter eine gemeinnützige juristische Person, die nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, behinderte Menschen zu betreuen, kann die Wohnung behinderten Menschen zu Wohnzwecken überlassen werden.

[...]

§ 56

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(39) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 5 Abs. 1 Z 9 und § 8 Abs. 3 dritter Satz mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

[...]

IV. Teil

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete in Gesundheitsberufen in Pflegeeinrichtungen und für Lehrende in Bildungseinrichtungen für Pflege und Gesundheit des Landes

§ 244a

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Vertragsbedienstete, die im Rahmen einer Zuweisung nach dem Steiermärkischen Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2002, in Gesundheitsberufen in Pflegeeinrichtungen ~~der Sozialhilfeverbände~~ von **Gemeindeverbänden** oder privater Rechtsträger tätig sind und für Lehrende in Bildungseinrichtungen für Pflege und Gesundheit des Landes.

[...]

§ 306

Inkrafttreten von Novellen

[...]

() In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 244a Abs. 1 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft)

[...]

§ 2

Aufgaben und Rechte

[...]

(4) Die Rechtsträger bzw. Betreiber der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen, alle Organe und Dienststellen des Landes, ~~der Sozialhilfeverbände~~, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht des Landes unterstellten Rechtsträger haben die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung das Recht, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen zu betreten.

[...]

§ 6

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 2 Abs. 4 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Steiermärkisches Pflegeverbandsgesetz

[...]

§ 2

Pflegeverbandsorgane, Geschäftsstelle, Pflegeverbandsumlage

[...]

(5) ~~Die Pflegeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einzahlungen nicht gedeckten Finanzbedarf gemäß § 3 Abs. 2 F VG auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteile aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen (Pflegeverbandsumlage).~~ Die Pflegeverbände sind berechtigt, ihre nicht durch Einzahlungen bedeckten Auszahlungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil sowie aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017 aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen. Die Pflegeverbandsumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

[...]

(7) Die Pflegeverbände sind berechtigt, Geldmittel die einer Heimbewohnerin/Heimbewohner persönlich zur Verfügung stehen, zu verwahren (Depotgeld). Die verwahrten Depotgelder sind je Heimbewohnerin/Heimbewohner auf Basis der Verbuchungsaufschreibungen des Pflegeverbandes unter Beachtung des § 12 VRV 2015 zumindest einmal jährlich gegenüber der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner abzurechnen.

[...]

§ 4

Verweise

[...]

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGI. S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 86/2021;
2. Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022.

[...]

§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 5 erster Satz und Abs. 7 sowie § 4 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft. § 2 Abs. 5 erster Satz und Abs. 7 sind erstmals für das Finanzjahr 2024 (Voranschlag und Rechnungsabschluss) anzuwenden.